

## Hygienekonzept ab 1. Juli 2021

1. Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen die Einrichtungen des SKVS und Angebote besuchen beziehungsweise nutzen. Personen mit verdächtigen Symptomen, insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksstörungen ist der Zugang zum Studieninstitut untersagt. Dies gilt ebenfalls für alle angemieteten Räume des SKVS. Bitte bleiben Sie der Veranstaltung fern, wenn Sie die vorgenannten Krankheitssymptome aufweisen.

2. Ein Betretungsverbot besteht ebenfalls, wenn Sie nachweislich mit SARS- CoV-2 und COVID-19 infiziert sind bzw. innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 und COVID-19 infizierten Person unmittelbaren Kontakt hatten.

3. Beschäftigte mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen. **Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht.** Der Nachweis über die Testung wird für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt. Bei einem positiven Selbsttestergebnis muss die betroffene Person unverzüglich einen PCR-Test vornehmen lassen und sich absondern.

4. **Alle weiteren Personen (Teilnehmer/Dozenten/Besucher) sind im Rahmen einer Präsenz vor Ort verpflichtet, einen negativen tagesaktuellen Schnelltest, dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf, am Einlass/Eingang im Original vorzulegen. Ohne Nachweis eines negativen tagesaktuellen Schnelltests kann kein Zutritt gewährt werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Nachweis eines negativen tagesaktuellen Schnelltests zweimal wöchentlich erforderlich. Selbsttests mit Selbstauskunft werden nicht anerkannt. Die Testkosten werden nicht erstattet.**

**Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht.**

5. **Die Testpflicht gilt nicht für Personen,** die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für sechs Monate ab Genesung oder die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

**Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind. Als Genesene gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung der Infektion nachweisen können.**

**Das gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom haben, dass auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist.**

**Zur Nachweisführung sind Test- oder Impfbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.**

6. Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch die Beschäftigten des SKVS von allen Personen (Teilnehmer/Dozenten/Besucher) im Rahmen einer Präsenz vor Ort zu erheben. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisaufnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald diese für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

7. Betreten Sie das Gebäude bitte einzeln nacheinander, die Bildung von Gruppen ist zu unterlassen. Halten Sie bitte einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.

8. Bei Betreten der Räume des Studieninstitutes sind zunächst die Hände gründlich zu waschen. Hierzu bestehen ausreichende Möglichkeiten in den Sanitärräumen. Auch bei Betreten der Sanitärräume ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu achten. Desinfektionsmittel für die Desinfektion während des Aufenthaltes im Studieninstitut finden Sie u.a. an den beiden Aus- und Eingängen des Studieninstitutes sowie in den im Europark angemieteten Räumen bzw. im Eingangsbereich des TCC zum Hörsaal. Auf eine regelmäßige Handhygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes ist zu achten.

9. Achten Sie bitte, wenn Sie sich in den Unterrichts- und Seminarräumen sowie in den Gängen und in den Sanitärräumen bewegen, auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen.

**10. Das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen ist zwingend erforderlich. Die medizinische Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Teilnehmern / Dozenten / sonstigen Personen mitzubringen und während des gesamten Aufenthalts in Räumen, Gängen, Gebäuden und auf dem Gelände zu tragen. Die Tragepflicht besteht auch während des Unterrichts.** Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen im Rahmen des Hygienekonzeptes sind sogenannte OP-Masken, Masken der Standards KN95/N95 und FFP2 oder vergleichbarer Standards.

**11. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 entfällt die Maskenpflicht.**

12. Bitte sorgen Sie für regelmäßiges Lüften in den Seminarräumen! Die Räume müssen mindestens alle 20 Minuten gründlich gelüftet werden.

13. Sofern Pausenzeiten vorgegeben sind, sind diese unbedingt einzuhalten.

14. Speisen und Getränke sind allein zu verzehren.

15. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten, d.h. es ist in die Armbeuge zu husten oder zu niesen. Die Hände sind nach dem Naseputzen gründlich zu waschen.

16. Nach Beendigung der Veranstaltung bitten wir das Gelände einzeln und zügig zu verlassen.

17. Verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist die Institutsleiterin.